

Abgabefrei gem.  
§ 46 Abs. 1 Z. 2 lit. a GSVG

#### **4. Zusatzvereinbarung**

zum Vertrag vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, abgeschlossen zwischen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) einerseits und der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte andererseits.

##### **Präambel**

Mit dieser Zusatzvereinbarung wird anknüpfend an § 13 des 2. Zusatzprotokolls zum Vorsorgeuntersuchungs-Gesamtvertrag (VU-GV) unter Vorwegnahme der Vereinbarung eines Röntgenorgantarifes im kurativen Ärzte- bzw. Gruppenpraxengesamtvertrag die Honorierung der Brustkrebsfrüherkennungsmammographie festgelegt. Weiters werden eigene Abrechnungspositionen für die Brustkrebsfrüherkennungssonographie bzw. Brustkrebsfrüherkennungs-Rescreen-Sonographie vereinbart.

##### **I.**

##### **Allgemeines**

Soweit im Folgenden nichts anderes vereinbart ist, gelten sämtliche Bestimmungen des zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie niedergelassener Ärzte und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung der Vorsorgeuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung.

##### **II.**

##### **Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

##### **III.**

##### **Gegenstand**

Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung ist die Honorierung von Mammographien und Mammasonographien, welche im Rahmen des durch das 2. Zusatzprotokoll zum VU-GV eingerichteten Brustkrebsfrüherkennungsprogramms vorgesehen sind.

##### **IV.**

##### **Abrechnung und Honorierung**

Die Abrechnung erfolgt gemeinsam mit der Honorarabrechnung unter Verwendung folgender Positionsnummern:

BKFM	Brustkrebsfrüherkennungsmammographie beidseits	102,7443 €
------	--	------------

BKFS	Brustkrebsfrüherkennungssonographie je Seite Bei Dichtegrad ACR 3 und ACR 4, sowie im Falle Eines suspekten Mammographiebefundes <i>verrechenbar in maximal 35% der Mammographien im Rahmen des Brustkrebsfrüherkennungsprogrammes</i>	13,5616 €
BKFRS	Brustkrebsfrüherkennungs-Rescreen-Sonographie, je Seite	13,5616 €

Der für das Einladesystem vorgesehene Betrag von 1 € wurde bei der Festlegung des Honorars für die Position BKFM bereits berücksichtigt.

Die Valorisierung der Position BKFM erfolgt analog dem Punktwert für Abschnitt E „Röntgendiagnostik-Organitarif“ des SVA-Ärzte- bzw. Gruppenpraxengesamtvertrages. Die Valorisierung der Positionen BKFS und BKFRS erfolgt analog der Position SP5 laut SVA-Ärzte- bzw. Gruppenpraxengesamtvertrag.

### V. Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft und erlischt im Falle der Beendigung des Brustkrebsvorsorgeprogramms oder des Außerkrafttretens des Gesamtvertrages vom 9. März 2005 über die Bereitstellung und Sicherstellung der Vorsorgeuntersuchung.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (3) Diese Zusatzvereinbarung sowie ihre Abänderung werden auf der Homepage der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft veröffentlicht.

Wien, am 9.2.2015



Der Präsident:

Österreichische Ärztekammer  
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte



Der Obmann:



Wien, am 28.01.2015

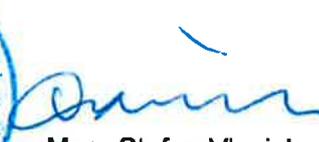
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Obmann i.V.

Der Generaldirektor



Komm.Rat Mag. Alexander Herzog

Mag. Stefan Vlasich